Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
   „WIR SIND MEHR gegen Rechtsextremismus für Demokratie und Toleranz Limburg-Weilburg e.V.“.

2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

3. Der Sitz des Vereins ist Limburg, Westerwaldstr. 7 in 65553 Limburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§51ff). Zweck des Vereins **„WIR SIND MEHR gegen Rechtsextremismus für Demokratie und Toleranz Limburg-Weilburg e.V.“** ist die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch, religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene und Menschen mit Handicap, die Förderung des Andenkens an Verfolgte sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und den Ausbau von Projekten zum Abbau und zur Vermeidung von Antisemitismus, Rassismus und Rechtsradikalismus durch folgende Maßnahmen:

   - Kulturveranstaltungen
   - Förderung von Jugendarbeit
   - Aufklärungsarbeit
   - Gedenkveranstaltungen
   - Gedenkstättenarbeit
   - öffentliche Diskussionsveranstaltungen
   - Öffentliche Versammlungen nach §14 VersG
   - Zeitzeugenveranstaltungen
   - Förderung des Andenkens an Verfolgte des Naziregimes

3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung wird jeweils zum Quartalsende wirksam.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus den zwei Vorsitzenden (quotiert) sowie einem/einer Stellvertreter*in, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in. Zum Gesamtvorstand gehört mindestens eine Beisitzer*in.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden sich gegenseitig vertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Intern gilt bei Vertrags- und Kassengeschäften keine Einzelvertretung, sondern das 4-Augen-Prinzip.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (mindestens 5 Mitglieder) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Versammlung leitet eine der beiden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend ein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Gedenkstätte Hadamar e.V., Mönchberg 8 in 65589 Hadamar, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Gemäß §50 Abs. 1 Satz 3 BGB wird die Auflösung des Vereins im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Limburg-Weilburg veröffentlicht

Die Satzung wurde am 21. November 2019 beschlossen und gemäß Vorgabe des Vereinsregisters sowie der Vorgabe des Finanzamts in § 6 Abs. 2 geändert im Januar 2020.